Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 244 am 13.06.1979 beschlossen, das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.

(L.S.) Münster, den 02.08. 1979

Dr Pierchalla — Oberbürgermeister
Lichtenfeld — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 23.OK bis 20.07.1979 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

(L.S.) Münster, den 03.08. 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Schlüter
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 05.09.1979 als Satzung beschlossen worden.

(L.S.) Münster, den 12.10 1979

Dr. Pierchalla — Oberbürgermeister
Lichtenfeld — Ratsherr
Knoblich — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 18.1.1980 (Az.: 35.2.1 - 5207 -) genehmigt worden.

(L.S.) Münster, den 18.1. 1980
Der Regierungspräsident
I. A.
Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 6 vom 15 Februar 1980 bekanntgemacht worden.

(L.S.) Münster, den 20 Febr. 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Schlüter
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

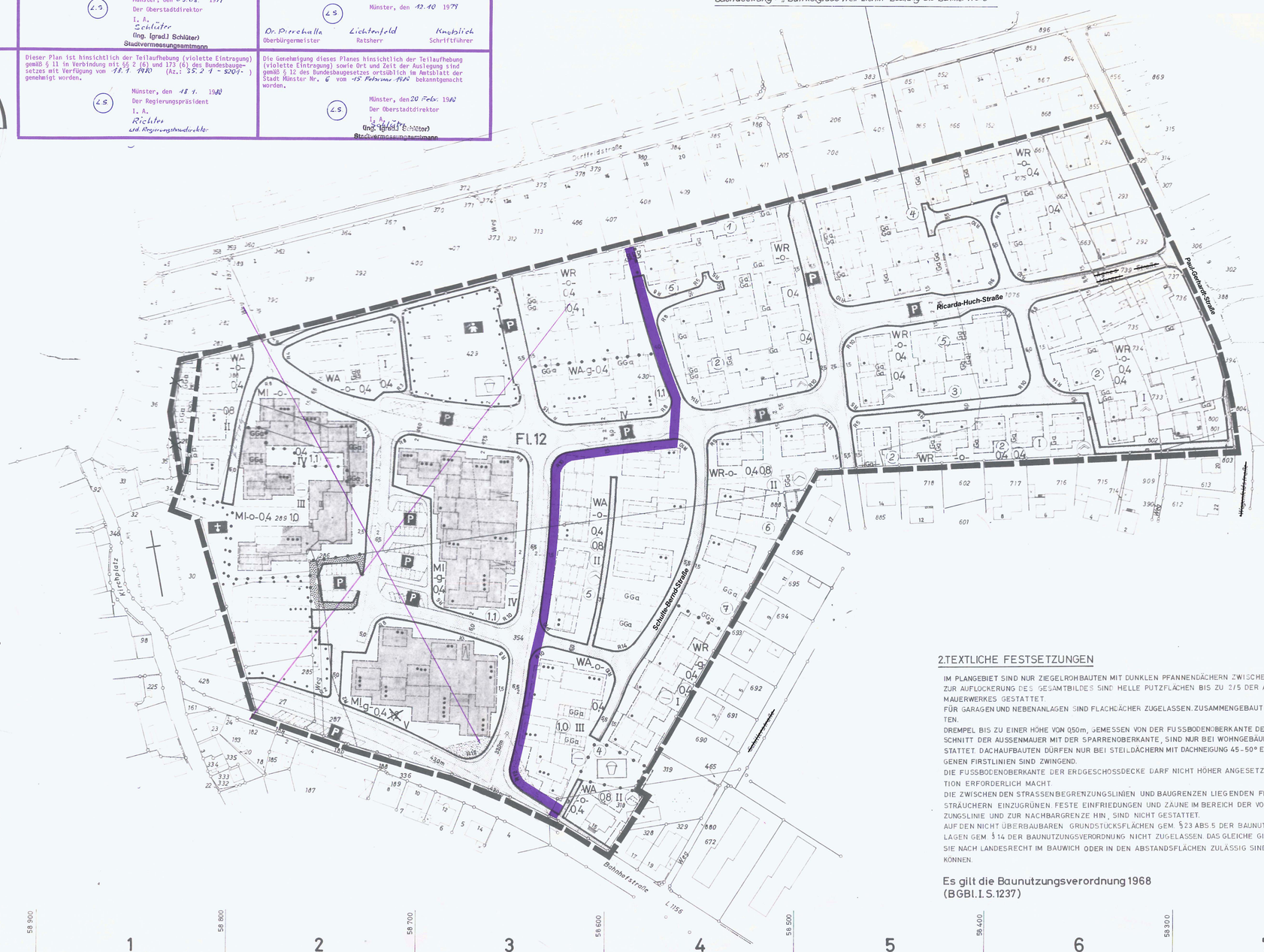
(1) 1. Änderung vom 6.12.72 (Abl. Kr. Mstr. Nr. 33)
(2) 2. " vom 14.3.73 (" " Nr. 6)
(2) 2. " vom 24.4.74 (" " Nr. 15)
(3) 3. " vom 22.11.78 (" " Nr. 25)
(Errichtung eines Hauses mit Walmdach)
(4) 4. Änderung vom 14.8.74 (Abl. Kr. Mstr. Nr. 24)
(5) 5. Änderung vom 14.8.74 (Abl. Kr. Mstr. Nr. 24)
(6) 6 " vom 11.9.74 (" " Nr. 26)
(7) 7 " vom 25.9.74 (" " Nr. 27)

Diese bis zum 31.12.74 rechtsverbindlich gewordenen Änderungen sind im Plan eingearbeitet.

Änderungen entsprechend den Beschlüssen der Planungsversammlung vom 24.6.71; 10.9.71 und 27.4.72 sind ebenfalls im Plan eingearbeitet.

✕ Von der Genehmigung ausgeschlossen

Dachdeckung: „Dunkelgraue Well-Eternit-Deckung als Berliner Welle"



2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM PLANGEBIET SIND NUR ZIEGELROHBAUTEN MIT DUNKLEN PFANNENDÄCHERN ZWISCHEN VOLLGIEBELN ZUGELASSEN.
ZUR AUFLOCKERUNG DES GESAMTBILDES SIND HELLE PUTZFLÄCHEN BIS ZU 2/5 DER AUSSENFLÄCHEN DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES GESTATTET.
FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. ZUSAMMENGEBAUT SIND SIE PROFILGLEICH ZU ERRICHTEN.
DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m, GEMESSEN VON DER FUSSBODENOBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER AUSSENMAUER MIT DER SPARRENOBERKANTE, SIND NUR BEI WOHNGEBÄUDEN MIT EINEM VOLLGESCHOSS GESTATTET. DACHAUFBAUTEN DÜRFEN NUR BEI STEILDÄCHERN MIT DACHNEIGUNG 45 - 50° ERRICHTET WERDEN. DIE EINGETRAGENEN FIRSTLINIEN SIND ZWINGEND.
DIE FUSSBODENOBERKANTE DER ERDGESCHOSSDECKE DARF NICHT HÖHER ANGESETZT WERDEN, ALS ES DIE KANALISATION ERFORDERLICH MACHT.
DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND MIT RASEN UND ZIERSTRÄUCHERN EINZUGRÜNEN. FESTE EINFRIEDUNGEN UND ZÄUNE IM BEREICH DER VORGÄRTEN AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND ZUR NACHBARGRENZE HIN, SIND NICHT GESTATTET.
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 23 ABS. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ZUGELASSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I. S. 1237)

Bebauungsplan ROX 7 „Mitte"

9958 N — 9958 S

BESTANDSANGABEN
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung mit Firstrichtung u. Hausnr. (22)
- Wirtschaftsgebäude
- Flurgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Zaun
- Hecke
- Mauer
- Obstbaumanlagen
- Garten

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- geplante Bebauung
- geplante Eigentumsgrenze
- (Ga) geplante Garagen
- geplante Tiefgaragen

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- Flächen für Gemeinbedarf
- Plangebietsgrenze
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Kirche
- Kindergarten
- Kinderspielplatz
- -o- offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschossflächenzahl I (Höchstgrenze)
- (II) Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
- Aufwuchs nicht höher als 0,70 m

WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Flächen für Garagen u. Stellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Ga Garagen

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG
- 0 - 10° Dachneigung
- 20 - 25° Dachneigung
- 30 - 35° Dachneigung
- Firstrichtung zwingend

Gemarkung Roxel
Flur 12
Maßstab 1 : 1000

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167). Die §§ 1, 2, 8 - 10 u. 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (G.V.Bl. NW. S. 433); die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1233) des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Münster, den 16. 4. 1971
Kreis Münster
Der Oberkreisdirektor
Planungsamt
Im Auftrage
gez. Brandhofe
Kreisplaner

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Münster, den 16. 4. 1971
Kreis Münster
Kataster- und Vermessungsamt
gez. Schichtel
Kreisvermessungsdirektor

Die x hat am 25.1.71 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
x Verbandsversammlung
Roxel, den 10.2.71
gez. von u. zur Mühlen — Vorsitzender
gez. Unterschrift — Mitglied
gez. Domhöver — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 19.4.71 bis 21.5.71 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt des Kreises Münster bekannt gemacht worden.
Roxel, den 24.6.71
Der Verbandsvorsteher
gez. Rose

Die x hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
x Verbandsversammlung
vom 27.4.72
Versammlungsbeschluß
gez. von u. zur Mühlen — Vorsitzender
gez. Unterschrift — Mitglied
gez. Klemens — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 22.8.72 genehmigt worden.
Münster, den 22.8.72
- 35.3.1. - 5207 -
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
L.S. gez. Richter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner Auslegung nach § 12 BBauG sind am 6.9.72 ortsüblich bekanntgemacht.
(Abl. Kr. Mstr. Nr. 22. vom 6.9.72)
Roxel, den 8.9.72
Der Verbandsvorsteher
gez. Bauamtsleiter
Amtsdirektor